

§ 180a Stmk. VRG Beteiligung von Kindern und JugendlichenU

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, über sie betreffende Projekte und Planungsvorhaben in ortsüblicher Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen, Vorschläge und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 51/1999

In Kraft seit 08.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at